

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 57 (1974)
Heft: 2

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freidenker

Monatsschrift der Freigeistigen Vereinigung der Schweiz

Nr. 2 57. Jahrgang

Aarau, Februar 1974

Spanien heute

Paolo wird achtzigjährig

Priestermoral und Zölibat

Leserbriefe

465

Teuerung von Kirche und Staat

Seit einigen Wochen wird in der Schweiz eine Unterschriftensammlung durchgeführt, zwecks Eingabe einer Volksinitiative zur Trennung von Staat und Kirche. Es handelt sich hierbei um ein altes Postulat der Freidenker, und so wird es langsam Zeit, dass sich unsere Vereinigung diesbezüglich einige Gedanken macht. Primär haben wir uns mit dem Faktum auseinanderzusetzen, dass der Anstoss zu dieser Initiative nicht von unserer Vereinigung ausgegangen ist, sondern von einem Komitee, dem Leute verschiedenster weltanschaulicher Richtungen angehören. Ich betrachte diese Tatsache als positiv, da eine von unserer Vereinigung gestartete Initiative kaum mit optimistischen Hoffnungen ins Rennen gesandt werden könnte. Die Zusammensetzung des Initiativkomitees, dem sogar Theologen beider Konfessionen angehören, bietet mehr Gewähr für Erfolg. Selbstverständlich sind wir jedoch aufgerufen, mit vollem Einsatz und allen möglichen Mitteln die Initiative zu unterstützen.

Wie immer bei solchen Initiativen, spielt die Argumentation eine wesentliche Rolle! Welche Argumente sprechen nun für oder gegen eine Trennung von Staat und Kirche? Es kann sich selbstverständlich nur um reale Argumente handeln, da mit emotionalen Beweggründen die Gefahr einer ebenso emotionalen Ablehnung besteht. Ein gewichtiges Argument für die Trennung sind die finanziellen Zuwendungen des Staates an die Kirche, die aus den normalen Steuern (nicht Kirchensteuern!) bezahlt wer-

den. 1971 wurden gesamt-schweizerisch etwa 80 Mio Franken auf diesem Wege zusätzlich der Kirche zugeführt. Für die kirchlichen Aufwendungen sollten die Einnahmen aus der Kirchensteuer (= Mitgliederbeiträge) vollauf genügen! Als weiteres Argument für eine Trennung kann man den Wunsch anbringen, dass hinkünftig die Angabe der Konfession auf amtlichen Papieren, beim Personalchef usw. unterbleibt. Die Religion ist Privatsache, und es ist nicht einzusehen, warum ausgerechnet diese Privatsache so wichtig sein soll, dass sie überall öffentlich ausgeschrieben werden muss. Solange überall die Angabe der Konfession gefordert wird, bleibt die Gefahr einer gesellschaftlichen Diskriminierung bestehen. Dies führt weiter zu einem zusätzlichen Argument, indem bei einer Trennung von Staat und Kirche und Aufgabe der Konfessionsetikette eventuell ein Abbau der religiös-weltanschaulich bedingten gesellschaftlichen Zwänge innerhalb einer kleinen oder grossen sozialen Gemeinschaft möglich ist. Man beurteilt nachher den Geschäftsinhaber nicht nach seiner Konfession, sondern nach der Qualität und dem Preis einer Ware usw. (weitere Beispiele sind leicht auszudenken). Ein wesentliches Argument besteht in der Forderung der Änderung des religiösen Schulunterrichtes und seine Umwandlung in einen ethischen Allgemeinunterricht. Dieser ethische Unterricht soll wohl religionskundlicher Natur sein, jedoch konfessionsungebunden und eine allgemein-philosophische Basis zur weltanschauli-

chen Erziehung bieten. Ein weiteres Argument betrifft den Artikel der Bundesverfassung betreffend Gewissensfreiheit. Eine Staatskirche ist rein juristisch gesehen verfassungswidrig, da die Gewissensfreiheit auf diese Weise nicht mehr gewährleistet ist. Sämtliche andern Glaubensgemeinschaften werden gegenüber einer Staatskirche in Unrecht versetzt. Entweder müssen alle Glaubens- und weltanschauliche Gruppen vom Staat anerkannt sein und seinen Schutz geniesen, oder dann ist die Bevorzugung einer Gruppe (auch wenn sie die Majorität besitzt) unzulässig.

Die «sozialen Bezugsfeiern» (Hochzeit, Taufe, Begräbnis usw.) leiden nicht unter einer Trennung. Sie sind offensichtlich — in irgendwelcher Form — für die soziale Gemeinschaft sehr wichtig. Bei einer Trennung von Staat und Kirche können diese Feiern jedoch ohne weiteres im bisherigen Rahmen auf Vereinsebene weiter durchgeführt werden.

Das einzige Argument das gegen eine Trennung von Staat und Kirche spricht, ist der eventuelle Einfluss von finanziell mächtigen auf eine — auf Geld angewiesene — Kirche. Diese Gefahr besteht tatsächlich, doch glaube ich nicht, dass hier wesentliche negative Einwirkungen zu erwarten sind. Denn die Kirche wird einen Weg einschlagen müssen, der ihr nicht nur Geld, sondern auch möglichst viele Mitglieder zubringt. Deshalb wird sie sich nicht willenlos jedem Einfluss eines Kirchenmäzens beugen können. Nach dem bisher Gesagten dürfte es ersichtlich sein, dass eine Trennung von Staat und Kirche nicht nur ein Anliegen einer kleinen Gruppe von religiösenlosen Leuten ist, sondern in er-